

# Verkürzte Stellungnahme

## des Verwaltungsrates der Bossard Holding AG, Zug, gemäss Art. 61 Abs. 5 UEV zum Gesuch der Bossard Holding AG, der Kolin Holding AG, der Bossard Unternehmensstiftung und der Zürcher Kantonalbank um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht nach Art. 32 BEHG

Mit Gesuch vom 15. Februar 2013 ersuchten die Bossard Holding AG, die Kolin Holding AG, die Bossard Unternehmensstiftung und die Zürcher Kantonalbank die Übernahmekommission im Hinblick auf die beabsichtigte Durchführung einer Kapitalerhöhung im Festübernahmeverfahren festzustellen, dass die Gesuchstellerinnen keine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots nach Art. 32 BEHG trifft.

### 1. Stellungnahme und Begründung des Verwaltungsrates

Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Verwaltungsrat der Bossard Holding AG zu diesem Antrag Stellung genommen. Der Verwaltungsrat hat insbesondere festgestellt, dass sämtliche beabsichtigten Vereinbarungen der Gesuchstellerinnen im vorliegenden Zusammenhang marktüblich sind und keine Abmachungen im Hinblick auf die Beherrschung der Bossard Holding AG getroffen wurden. Die beabsichtigten Vereinbarungen liegen im Interesse der potentiellen Zielgesellschaft, da sich die Zürcher Kantonalbank unter anderem aufgrund dieser Zusagen verpflichtet, die neuen Inhaberaktien im Rahmen einer Festübernahme gemäss den Bedingungen eines Übernahme- und Platzierungsvertrages zu zeichnen und dadurch die erfolgreiche Durchführung der Kapitalerhöhung gewährleistet. Der durch die Kapitalerhöhung der Bossard Holding AG zufließende Betrag soll für die Ablösung der von der Zürcher Kantonalbank gewährten bestehenden Überbrückungsfinanzierung für die per 30. November 2012 vollzogene Akquisition der Division KVT Verbindungstechnik der KVT Koenig Group verwendet werden. Daher befürwortet der Verwaltungsrat die Genehmigung des Gesuch, welches im vorliegenden Fall unter anderem auch von der Zielgesellschaft selbst eingereicht wurde.

Die vorliegende Mitteilung stellt eine verkürzte Fassung der vollständigen Stellungnahme des Verwaltungsrates vom 12. März 2013 dar, die unter folgender Internetadresse in französischer und deutscher Sprache kostenlos bezogen werden kann: [www.bossard.com/kapitalerhoehung](http://www.bossard.com/kapitalerhoehung). Die vollständige Stellungnahme des Verwaltungsrates kann auch unter folgender Adresse kostenlos angefordert werden: Bossard Holding AG, Steinhauserstrasse 70, 6301 Zug.

### 2. Verfügung der Übernahmekommission

Mit Verfügung vom 28. Februar 2013 (publiziert auf <[www.takeover.ch](http://www.takeover.ch)>) hat die Übernahmekommission wie folgt entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung von Bossard Holding AG der Abschluss des Übernahme- und Platzierungsvertrags, der Lock-up Vereinbarungen und der Ausübungserklärungen nicht zur Bildung einer Gruppe i.S.v. Art. 31 BEHV-FINMA zwischen Bossard Holding AG, Kolin Holding AG, Bossard Unternehmensstiftung und Zürcher Kantonalbank führt und somit weder für Bossard Holding AG, Kolin Holding AG, Bossard Unternehmensstiftung und Zürcher Kantonalbank zusammen noch einzelnen von ihnen zusammen eine Pflicht ausgelöst wird, den Aktionären von Bossard Holding AG ein öffentliches Übernahmeangebot zu unterbreiten.
2. Bossard Holding AG hat die Stellungnahme ihres Verwaltungsrats samt Dispositiv der vorliegenden Verfügung und dem Hinweis auf das Einspracherecht zu veröffentlichen.
3. Eine Kopie des Übernahme- und Platzierungsvertrags sowie der jeweiligen Ausübungserklärung und Lock-up Vereinbarung ist der Übernahmekommission umgehend nach der Unterzeichnung einzureichen.
4. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation der Stellungnahme des Verwaltungsrats auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
5. Die Gebühr zu Lasten von Bossard Holding AG, Kolin Holding AG, Bossard Unternehmensstiftung und Zürcher Kantonalbank beträgt CHF 20'000. Bossard Holding AG, Kolin Holding AG, Bossard Unternehmensstiftung und Zürcher Kantonalbank haften hierfür solidarisch.

### 3. Einspracherecht (Art. 58 Übernahmeverordnung)

Eine Aktionärin oder ein Aktionär, welche oder welcher eine Beteiligung von mindestens 2% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierte Aktionärin bzw. qualifizierter Aktionär i.S.v. Art. 56 UEV) und am vorliegenden Verfahren bisher nicht beteiligt war, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben.

Die Einsprache ist innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrates bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, 8021 Zürich, [info@takeover.ch](mailto:info@takeover.ch), Fax: +41 58 499 22 91) einzureichen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

12. März 2013

Für den Verwaltungsrat:

Urs Fankhauser Prof. Dr. Stefan Michel